60. Unterliegen Protokolle über die Anktion mehrerer, bon bersichiedenen Eigentümern einem konzessionierten Pfandleiher verpfänsbeter Gegenstände einem nach dem gesamten Reinerlöse zu berechsnenden Stempel?

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (G.S. S. 57 flg.) §. 7; Tarifposition: "Auktionsprotokolle".

IV. Civilsenat. Urt. v. 17. November 1887 i. S. Fiskus (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. IV. 222/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Obige Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

"Nach dem Stempeltarife vom 7. März 1822 werden Auktions» protokolle mit $^1/_3$ $^0/_o$ des reinen Ertrages der Lösung — sosern solcher 150 M übersteigt (§. 3a des Geseks vom 7. März 1822) — verssteuert. Es bestimmt jedoch §. 7 Abs. 2 des angeführten Geseks:

"Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Teilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Anteilen eines jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen."

Es fragt sich, ob diese Bestimmung auch auf den vorliegenden Fall Anwendung sindet, in welchem eine Anzahl von Gegenständen, die von verschiedenen Personen bei einem konzessionierten Pfandleiher verspfändet waren, im Auftrage des letzteren nach Maßgade des Gesetes vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) §§. 9 sig. von einem Gerichtssvollzieher unter Aufnahme eines Auktionsprotokolles öffentlich verssteigert sind.

Der Verufungsrichter hat diese Frage im Anschlusse an das diessseitige, in einer wesentlich gleich liegenden Sache ergangene Urteil vom 6. März 1885 (abgedruckt im Pr.J.W.Bl. von 1885 S. 305 flg.) bejaht, und hierin ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu finden.

Runächst kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß zwischen ben verschiedenen Bersonen, deren Pfandstücke auf Betreiben des Pfandleihers versteigert find, eine Gemeinschaft nicht bestanden hat, und daß eine folche insbesondere auch dadurch nicht hergestellt ist, daß die Pfandgeschäfte mit dem nämlichen Pfandleiher eingegangen find. Ebensowenig find burch die Verpfändung die verfetten Gegenftände in das Vermögen des Pfandleihers übergegangen, sondern fie sind, unbeschadet bes baran eingeräumten binglichen Rechtes, im Vermögen ihrer Eigentümer verblieben. Es trifft mithin die Voraussetzung der gedachten Gesehesbestimmung zu, daß die versteigerten Gegenstände nicht zu einer einzigen Bermögensmasse, sondern verschiedenen in keiner Gemeinschaft stehenden Versonen (welche das Gesetz als "Teilnehmer" bezeichnet) gehört haben. Hierin vermag es auch nichts zu ändern, daß die Ver= steigerung im Auftrage eines und besselben Pfandgläubigers erfolgt ift, und daß diesem die sämtlichen Erlöse, soweit sie zur Deckung seiner bezüglichen Forderungen nötig waren, zugeflossen find. Denn auch hierdurch ift die Vereinigung der verschiedenen Pfanbstücke zu einer Bermögensmaffe nicht bewirkt, wie fich daraus ergiebt, daß der Pfandleiher nicht den Gesamterlöß zur Berichtigung seines gesamten Forderungsbetrages verwenden durfte, sondern gemäß & 15 des Gesetzes vom 17. März 1881 für jeden Verpfänder eine besondere Berechnung legen und demfelben den etwaigen Überschuß des Erlöses feines Pfandes

herauszahlen mußte, ohne folchen auf den Ausfall bei anderen Pfandverkäufern verrechnen zu dürfen. Darauf aber, in wessen Auftrage die
Versteigerung stattgesunden und durch welches Rechtsgeschäft der Austraggeber die Besugnis zum Verkause der, verschiedenen Personen gehörigen Gegenstände erlangt hat, legt das Stempelgeset nach seinem
klaren Wortsaute kein Gewicht, und es ist versehlt, wenn der Kevissonskläger unter den im Gesetze erwähnten "Teilnehmern" die Austraggeber
verstehen will, während nach dem Zusammenhange darunter nur diejenigen Personen verstanden werden können, zu deren Vermögen die
versteigerten Gegenstände gehören.

Die vorstehend vertretene Auslegung des Gesetzes ist aber auch innerlich wohl begründet, da im Fragefalle so viel gesonderte Kausverträge vorliegen, als beteiligte Pfandeigentümer vorhanden sind, und die Zusammenfassung dieser Geschäfte in einer Urkunde eine rein äußerliche ist, welche auf deren Stempelpslichtigkeit nicht füglich von Einsluß sein kann. Hierin ist ohne Zweisel das Motiv der in Rede stehenden Bestimmung zu erblicken.

Daß endlich die Vorschrift des §. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1881,

wonach von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe diesenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen sind, nicht sowohl der beklagtischen als der klägerischen Auffassung zur Seite steht, insofern auch sie auf dem Prinzipe der rechtlichen Gesondertheit der Verkäuse beruht, hat schon der erste Richter zutreffend bemerkt. Sine direkte Beziehung zu der vorliegenden Frage hat sie offenbar nicht.

Da hiernach die Stempelpflichtigkeit des Auktionsprotokolles nur insoweit anzuerkennen ist, als der Erlös der dem nämlichen Verpfänder gehörigen Sachen die Summe von 150 M übersteigt, dies aber nach der Feststellung des Verusungsgerichtes vorliegend bezüglich keines Verpfänders der Fall ist, so ist der Veklagte mit Recht zur Zurückzahlung des vom Gerichtsvollzieher angesetzten Stempelbetrages verurteilt."